

ZH_OBERGERICHT SB180263 vom 22. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180263

FR: ZH_OBERGERICHT SB180263 du 22 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180263 del 22 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensganges bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann vollumfänglich auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 26 S. 3).

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 17. April 2018 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der einfachen und groben Verkehrsregelverletzung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe und einer Busse bestraft, wobei ihm bezüglich der Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährte wurde (Urk. 26 S. 22). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen erbetenen Verteidiger innert gesetzlicher Frist am 24. April 2018 Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 19). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging, nachdem ihr das erstinstanzliche Urteil am 11. Juni 2018 zugestellt wurde (Urk. 25/2), am 2. Juli 2018 ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 28). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 9. Juli 2018 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 32; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Mit Eingabe vom 15. August 2018 liess der Beschuldigte um Durchführung der Berufung im schriftlichen Verfahren ersuchen (Urk. 37). Die Anklagebehörde erklärte sich auf telefonische Nachfrage hin am 17. August 2018 mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden (Urk. 39). Mit Präsidialverfügung vom 17. August 2018 wurde antragsgemäss das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet und gleichzeitig der Verteidigung Frist angesetzt,

- 5 - um eine schriftliche Berufungsbegründung zu erstatten und Beweisanträge zu stellen (Urk. 40). Mit Eingabe vom 10. September 2018 reichte die Verteidigung die schriftliche Berufungsbegründung innert Frist ein und verzichtete stillschweigend auf das Stellen von Beweisanträgen (Urk. 42). Mit Präsidialverfügung vom 11. September 2018 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um die Berufungsantwort einzureichen (Urk. 44), welcher Aufforderung diese innert Frist mit Zuschrift vom 2. Oktober 2018 nachkam (Urk. 47). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 46). Mit Präsidialverfügung vom 5. Oktober 2018 wurde der Verteidigung Frist zur Berufungsreplik angesetzt (Urk. 48), welche mit Eingabe vom 23. Oktober 2018 innert Frist erstattet wurde (Urk. 50). Nachdem der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 25. Oktober 2018 Frist angesetzt worden war, zur Berufungsreplik Stellung zu nehmen (Urk. 52), ging die Berufungsduplik fristgerecht am 9. November 2018 ein (Urk. 54). Ein Doppel der Berufungsduplik wurde am 23. November 2018 an die Verteidigung versandt (vgl. Vermerk auf Urk. 54 S. 2). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; vgl. Urk. 42 und 44). 3.1. Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer

Berufungserklärung beschränkt und nur den Schuldspruch bezüglich der groben Verkehrsregelverletzung, das Strafmass und die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten (Urk. 42; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 47). 3.2. Die Verteidigung beantragt lediglich die Aufhebung von Dispositivziffer 3 Satz 1 des vorinstanzlichen Urteils (Vollzug der Geldstrafe) und ficht Dispositivziffer 3 Satz 2 (Vollzug der Busse) nicht an. Diese Anordnung gilt als (mit-) angefochten, da bei der Anfechtung des Strafmasses (Höhe der Busse) der Sanktionspunkt als Ganzer angefochten gilt; eine Berufung kann nicht darauf beschränkt werden, nur die Strafzumessung oder nur (isoliert) die Frage des Vollzuges anzufechten (NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Praxiskommentar StPO,

E. 3

Aufl. Zürich/St. Gallen 2017, Art. 399 N. 19 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_903/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 1.1). Daran kann auch der Umstand

- 6 - nichts ändern, dass die Busse von Gesetzes wegen zu bezahlen ist (vgl. Art. 105 Abs. 1 StGB), zumal die Höhe der Busse vorliegend angefochten ist. Der vorinstanzliche Entscheid ist nach dem Gesagten nur in Teilen angefochten, weshalb der nicht angefochtene Teil in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO), was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 4

Der Schuldspruch der Vorinstanz stützt sich im Wesentlichen auf die Erkenntnisse im Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 22. August 2017 (vgl. Urk. 26 S. 12 ff.). Die Vorinstanz erwog dazu, die Sat-Speed-Nachfahrmessung sei aus technischen Gründen ungültig, weil am Ende der Messung der Abstand zum verfolgten Fahrzeug geringer gewesen sei als zu Beginn der Messung. Die Geschwindigkeitsüberschreitung des Beschuldigten sei im vorliegenden Fall anhand eines Gutachtens zur Auswertung einer Sat-Speed-Videoaufzeichnung ermittelt worden, was im Rahmen der freien Beweiswürdigung ohne Weiteres als zulässiges Beweismittel zu berücksichtigen sei. Es handle sich dabei nicht um eine Nachfahrmessung, sondern um die Auswertung einer Videoaufnahme einer Nachfahrt. Folge davon sei, dass die VSKV-ASTRA und der darin vorgesehene Toleranzabzug von 10 % nicht zur Anwendung kämen. Vielmehr sei auf die mathematisch-technische Berechnungsmethode, welche Grundlage des Gutachtens bildet, abzustellen und davon auszugehen, dass der Beschuldigte die geltende

Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um 46 km/h überschritten habe (Urk. 26 S. 13 f.).

5.1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Es entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht nur durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln festgestellt werden können, sondern beispielsweise auch durch eine gutachterliche Auswertung von Videoaufzeichnungen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_921/2014 vom 21. Januar 2015 E. 1.3.2; 6B_20/2014 vom 14. November 2014 E. 6.5).

5.2. Der zumindest sinngemäss erhobene Einwand der Verteidigung, die Weisungen des Bundesamtes für Strassen, ASTRA, (Weisungen über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr vom

- 8 - 22. Mai 2008; nachfolgend ASTRA-Weisungen genannt) seien für das Gericht insofern nicht zu beachten, als dies im vorliegenden Fall zu einer willkürlichen und nicht begründbaren Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes führe, greift fehl (Urk. 42 Rz. 16).

Es entspricht zwar der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass sogenannte Verwaltungsverordnungen bzw. Verwaltungsanweisungen für das Gericht nicht verbindlich sind. Indessen weicht das Gericht nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen (vgl. BGE 141 III 401 E. 4.2.2. m.W.H.). Das ASTRA ist der Verordnungsgeber der VSKV-ASTRA. Die ASTRA-Weisungen wurden am selben Tag wie die VSKV-ASTRA erlassen, konkretisieren diese und geben mithin den Willen des Verordnungsgebers wieder (vgl. BGE 6B_921/2014 E. 1.3.3). Es ist daher nachfolgend für die Auslegung bzw. Anwendbarkeit der Bestimmungen der VSKV-ASTRA auf die ASTRA-Weisungen abzustellen. Die VSKV-ASTRA, welche Regeln über bestimmte Messsysteme aufstellt, findet bei einer gutachterlichen Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung keine Anwendung (vgl. dazu BGE 6B_921/2014 E. 1.3.3.; Art. 7 VSKV-ASTRA). Entsprechendes ergibt sich auch aus Ziffer 21 Abs. 3 und Abs. 4 der ASTRA-Weisungen: "[...] Unberührt von den vorliegenden Weisungen bleiben die Ermittlung der Geschwindigkeit durch Fachexpertisen (z.B. bei der Abklärung von Unfällen oder Widerhandlungen im Strassenverkehr) und die freie Beweiswürdigung durch die Gerichte. Die in der Fachexpertise ermittelte Geschwindigkeit bzw. die allenfalls zu berücksichtigenden Sicherheitsabzüge sind abschliessend, d.h. die nachträgliche zusätzliche Anwendung der in der VSKV festgelegten Sicherheitswerte ist nicht zulässig." 5.3. Wie nachfolgend aufgezeigt und von der Vorinstanz bereits zutreffend erwo-gen, wurde bei der Erstattung des Gutachtens nicht auf die Nachfahrmessung abgestellt, sondern anhand der Videoaufnahme der Fahrt die durchschnittliche Geschwindigkeit mittels einer mathematisch-technischen Berechnungsmethode bestimmt (Urk. 26 S. 13 f.; vgl. hernach Ziff. 5.5.). Das Forensische Gutachten vom 22. August 2017 ist als Fachexpertise damit entgegen den Ausführungen der

- 9 - Verteidigung als eine andere Geschwindigkeitsfeststellung im Sinne von Ziffer 21 Abs. 3 und Abs. 4 der ASTRA-Weisungen bzw. Art. 7 VSKV-ASTRA zu qualifizieren (vgl. Ausführungen der Verteidigung in Urk. 42 Rz. 11 ff.). 5.4. Unbestrittenermassen wurde bei der (zweiten) Sat-Speed-Nachfahrmessung vom 27. Februar 2017 der Abstand zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und dem Patrouillenfahrzeug verringert, weshalb es sich nicht um eine lege artis nach der VSKV-ASTRA durchgeführte Sat-Speed-Nachfahrmessung handelt (vgl. Urk. 1 S. 3; Urk. 42 Rz. 7; vgl. dazu auch Ziff. 10 der ASTRA-Weisungen). Die Verteidigung stellt sich bei der Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, die Sat-Speed-Nachfahrmessung müsse dennoch im Sinne des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung und aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes berücksichtigt werden, ergänzt mit den in der VSKV-ASTRA vorgesehenen Regelungen betreffend Sicherheits- bzw. Toleranzabzüge von 10 % und einem zusätzlichen Abzug für den Auffahrfehler des Patrouillenfahrzeuges (Urk. 42 Rz. 5 ff.). Diesen Ausführungen der Verteidigung kann nicht gefolgt werden, da es sich eben um keine nach VSKV-ASTRA gültige Nachfahrmessung handelt, mithin die Regeln über die Messsystem der VSKV-ASTRA keine Anwendung finden (Ziff. 21 der ASTRA Weisungen, a.a.O.). Deshalb wurde von der Fahrt auch ein Video erstellt, welches als Grundlage für die Erstattung des Gutachtens diene (vgl. dazu hernach Ziff. 5.5.). Folglich findet er auch der in Art. 8 Abs. 1 lit. g VSKV-ASTRA vorgesehene Sicherheitsabzug von 10 % keine Anwendung (Ziff. 10.3 der ASTRA-Weisungen). Der von der Verteidigung geforderte weitere Abzug von 5 % aufgrund des Auffahrfehlers entbehrt zudem einer substantiierten Grundlage. Das Gleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV besagt im Übrigen nach konstanter

bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass Gleiches gleich (Gleichheitsgebot) und Ungleiches ungleich (Differenzierungsgebot) behandelt werden soll (BGE 140 I 77 E. 5.1). Jede Differenzierung in vergleichbaren Situationen als auch jede Gleichbehandlung bei unterschiedlichen Situationen muss sachlich begründet werden. Als sachlicher Grund gelten namentlich die anerkannten Grundsätze der geltenden Rechts- und Staatsordnung (BGE 122 I 349 E. 4b). Vorliegend ist eine Diffe-

- 10 - renzierung sachlich geboten, zumal die Sat-Speed-Nachfahrmessung nicht lege artis durchgeführt wurde. Anzumerken bleibt dazu nur der Vollständigkeit halber, dass dem Gutachten zwar auf Ergänzungsfrage der Verteidigung entnommen werden kann, dass gemäss der nicht lege artis durchgeführten Sat-Speed-Nachmessung nach dem Sicherheitsabzug von 10 % eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 144 km/h resultiere. Diese Geschwindigkeit müsste gemäss Gutachten rechnerisch unter Berücksichtigung der Verkürzung des Abstandes der Fahrzeuge approximativ um 1.8 % auf 141 km/h korrigiert werden. Allerdings liess sich bei der erfragten Betrachtungsweise, welche allfällige Abstandsveränderung rechnerisch bereits berücksichtigt habe, der gemachte Toleranzabzug von 10 % von der gemessenen Geschwindigkeit von 160 km/h nicht rechtfertigen, weshalb, so das Gutachten, das Endresultat approximativ 157 km/h betragen würde (Urk. 5/7 Ziff. 5.4 lit. a). Der von der Verteidigung vorgebrachte Einwand, die Berechnung im Gutachten, welche sich (ohnehin) auf den Wert der nicht vorschriftsgemässen Sat-Speed-Nachfahrmessung stützt, ergebe einen Endwert von 141 km/h, erweist sich mithin als nicht zutreffend. Die Vorinstanz hat in ihrer Erwägungen zutreffend festgehalten, dass der Auffahrfehler der Polizei dazu führt, dass nicht sachdienlich auf die ungültige Nachfahrmessung abgestellt werden kann, sondern sich die Sachverhaltserstellung auf die Auswertung der Sat-Speed-Videoaufzeichnung stützt (Urk. 26 S. 13 f.). Im Übrigen bleibt es, wie erwähnt, den Untersuchungsbehörden stets unbenommen, eine Geschwindigkeitsfeststellung anders als durch die Messmethoden der VSKV-ASTRA festzustellen (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_20/2014 vom 14. November 2014 E. 6.5). 5.5. Die Vorinstanz hat die Erkenntnisse aus dem Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 22. August 2017 zutreffend wiedergegeben, wonach der Beschuldigte zum inkriminierten Zeitpunkt, unter Berücksichtigung eines Toleranzabzuges von 1 % durchschnittlich mit 166 km/h gefahren sei (Urk. 26 S. 12 f.; Urk. 5/7 S. 7). Die Berechnung dieser Geschwindigkeit erfolgte gemäss Gutachten anhand von Videoframes, welche in der Software "Photoshop" um 400 % vergrössert worden seien. Für die Bestimmung der Abstandsveränderung zwi-

- 11 - schen dem Patrouillenfahrzeug und dem Ferrari des Beschuldigten sei auf die Anzahl der Bildpixel zwischen den Helligkeitszentren der Heckleuchten abgestellt worden (Urk. 5/7 S. 5 und 6). Im Strafverfahren gibt es keine Rangordnung der Beweise, indessen ist die freie Beweiswürdigung bei Gutachten nach Art. 182 ff. StPO beschränkt. Das Gericht kann auf die gutachterlichen Erkenntnisse ganz- oder teilweise abstellen oder davon abweichen. Es ist dem Gericht jedoch verwehrt, ohne triftige Gründe das Fachwissen von Sachverständigen durch seine eigene Meinung zu ersetzen. Dafür müssen stichhaltige Gründe vorliegen (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 10 N. 9). 5.6. Vorliegend handelt es sich um eine mathematisch-technische Auswertung der Videoaufnahmen anhand von optischen Anhaltspunkten durch einen Sachverständigen. Die Vorinstanz hat sich bei der Verwertbarkeit des Gutachtens ausführlich auseinandergesetzt. Darauf kann verwiesen werden (vgl. Urk. 26 S. 6 ff.). Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, dass nicht auf die

Erkenntnisse des schlüssigen und überzeugenden Gutachtens abgestellt werden könnte. Ins Leere greift der Einwand der Verteidigung, der Sachverständige habe auf die Messwerte der Sat-Speed Nachfahrt abgestellt, zu Unrecht die in Art. 8 Abs. 1 lit. g VSKV- ASTRA vorgesehenen Sicherheits- bzw. Toleranzabzüge nicht gewährt und die Messwerte nach oben korrigiert (Urk. 50 Rz. 4 ff.). Der Gutachter hätte gemäss der Verteidigung vielmehr unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsprinzips nach Art. 8 BV den Sicherheitsabzug von 10 % und infolge des Auffahrfehlers des Polizeifahrzeugs einen weiteren Abzug, mithin einen Abzug von insgesamt 15 % machen müssen (Urk. 42 Rz. 11 ff., Rz. 35). Wie bereits erwogen, handelt es sich beim Gutachten eben gerade nicht um die Auswertung der Sat-Speed- Nachfahrmessung, sondern vielmehr der Videoaufnahmen der aufgenommenen Fahrt. Dies ist im Gutachten ausdrücklich so festgehalten (Urk. 5/7 S. 5 Ziff. 4.2). Entsprechend kommen die Regeln über die Messsysteme in VSKV-ASTRA, namentlich auch der in Art. 8 Abs. 1 VSKV-ASTRA vorgesehene Sicherheitsabzug, nicht zur Anwendung. Ebenso wenig greift die Berufung auf Art. 8 BV, zumal mit der gutachterlichen Feststellung der Geschwindigkeit eine andere Geschwindigkeitsfeststellung vorliegt (Differenzierungsgebot) (siehe Erwägungen hiervor).

- 12 - 5.7. Zusammenfassend ist gestützt auf die Zugabe des Beschuldigten, am 27. Februar 2017 gefahren zu sein, sowie das Gutachten, erstellt, dass der Beschuldigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 46 km/h überschritt. III. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat die Fahrweise des Beschuldigten im Rahmen des Überholmanövers bei Nacht mit einer Überschreitung der Geschwindigkeit von 46 km/h als grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 SVG gewürdigt (Urk. 26 S. 16). 2. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 90 Abs. 1 und Abs. 2 SVG richtig umrissen, sodass zur Vermeidung von Wiederholungen darauf zu verweisen ist (Urk. 26 S. 15 f.). Es entspricht der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen von 120 km/h um mindestens 35 km/h ungeachtet der konkreten Umstände davon auszugehen ist, dass eine schwere Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG vorliegt und damit die objektiven und grundsätzlichen auch die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind (Urteile des Bundesgerichtes 6B_765/2018 vom 9. Oktober 2018 E. 3; 6B_661/2016 vom 27. Februar 2017 E. 1.2.1.; 6B_359/2016 vom 18. August 2016 je m.w.H.). 3. Der Beschuldigte fuhr mit einer Geschwindigkeit von 166 km/h und damit 46 km/h zu schnell. Der Grenzwert für eine grobe Verkehrsregelverletzung ist damit offensichtlich überschritten. Da sich das (Fehl-)Verhalten des Beschuldigten zudem um circa 23.26 Uhr ereignete, mithin bei Nacht, und im Rahmen eines Überholmanövers, bestand überdies eine erhöhte abstrakte Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer, zumal wie die Vorinstanz zutreffend erwog, eine adäquate Reaktion des Beschuldigten auf ein unvorhergesehenes Ereignis oder Hindernis bei der genannten Geschwindigkeit wohl kaum zu erwarten gewesen wäre. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich um eine weitgehend gerade Strecke handelte.

- 13 -

E. 4.1

Bezüglich des subjektiven Tatbestandes gilt festzuhalten, dass der Beschuldigte aussagte, er könne fast nicht glauben, dass er so schnell gefahren sei bzw. ihm dies nicht bewusst gewesen sei (Urk. 2/2 S. 2 f.; Prot. I S. 9). Der Beschuldigte bestreitet damit sinngemäss ein eventualvorsätzliches Handeln im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB. Ein

Eventualvorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB nach ständiger Rechtsprechung gegeben ist, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 m.H.). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB; Urteil des Bundesgerichtes 6B_164/2016 vom 14. März 2017 E. 2.1, m.H.). Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Hierzu zählen namentlich die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser dieses Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_373/2016 vom 12. September 2016 E. 3.2.2 m.H.).

E. 4.2

Der Beschuldigte war eigenen Angaben zufolge auf dem Nachhauseweg und schaute nicht auf den Tacho (Urk. 2/2 S. 2 Frage 9; Urk. 2/3 S. 3; Prot. I S. 9 f.). Es ist zu vermuten, dass der Beschuldigte wohl schneller zu Hause sein wollte, weshalb er (auch noch) das (zweite) Fahrzeug überholte. Dafür spricht zumindest seine Aussage "Man will um Mitternacht irgendwann mal nach Hause [...]" (Urk. 2/3 S. 4 Frage 20).

- 14 - Es gehört zu den elementarsten Pflichten eines jeden Fahrzeuglenkers, die gefahrene Geschwindigkeit zu kontrollieren, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten und mindestens den Tacho im Blick zu haben, ansonsten er zumindest in Kauf nimmt, das Geschwindigkeitslimit beim starken Beschleunigen massiv zu übersteigen. Dass der Beschuldigte die massive Geschwindigkeitsüberschreitung nicht wahrgenommen haben will, überzeugt nicht. Die Strecke war ihm als üblicher Arbeitsweg bekannt und er war auch mit dem Fahrzeug, ein Ferrari, vertraut (Urk. 2/3 S. 3 Frage 11 und 16). Das Bundesgericht hat bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 31 km/h auf einer (nicht richtungsgetrenten) Autostrasse die vorinstanzliche Annahme einer vorsätzlichen Tatbegehung in Anbetracht der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung nicht beanstandet (vgl. BGE 122 IV 173 E. 2e). Auch die Lehre nimmt an, dass eine Überschreitung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 80 km/h um 30 km/h regelmässig den subjektiven Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt (Jürg Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, Eine eingehende Darstellung der Praxis des Bundesgerichtes, Davos 1999, S. 33). Gleiches muss mit der Vorinstanz auch für eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 46 km/h auf einer mit 120 km/h signalisierten Autobahnstrecke gelten. Bei einem solchen Tempo ist der Eventualvorsatz gegeben. Die Beschuldigte beging die massive Geschwindigkeitsüberschreitung mithin eventualvorsätzlich, indem er sie durch sein Handeln mindestens stillschweigend in Kauf nahm. Anzumerken bleibt, dass der Beschuldigte den Tatbestand auch erfüllt hätte, wenn er fahrlässig gehandelt hätte, zumal die grobe Fahrlässigkeit in jedem Fall zu bejahen wäre. Die Verteidigung bringt vor, es habe in subjektiver Hinsicht keine Rücksichtslosigkeit bestanden (Urk. 42 Rz. 39 ff.). Wie bereits erwogen, entspricht es der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung, dass bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 35 km/h auch grundsätzlich der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt ist. Es bedarf mithin besonderer Umstände bzw. Gegenindizien, dass die Rücksichtslosigkeit nicht gegeben ist. Vorliegend werden weder besondere Umstände geltend gemacht noch ergeben sich nachvollzieh-

- 15 - bare Gründe für die massive Geschwindigkeitsüberschreitung aus den Akten. Allein der Umstand, dass niemand konkret gefährdet bzw. tangiert wurde, schliesst Rücksichtslosigkeit per se nicht aus, handelt es sich doch um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Die Rücksichtslosigkeit ist demnach zu bejahen.

E. 5

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt, worauf zu verweisen ist (Urk 26 S. 19 f.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Ein Geständnis, Einsicht oder Reue kann er betreffend sein Nachtatverhalten nicht strafmindernd für sich reklamieren.

E. 6

Die vorinstanzlich angesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 3'000.– erweist sich auch angesichts der aktuellen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten als angemessen und ist ebenfalls zu bestätigen (Urk. 26 S. 19; Urk. 35 f.: vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_792/2011 vom 19. April 2012 E. 1.4), zumal der Beschul-

- 17 - digte über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 48'454.90 verfügt (Urk. 36/1- 5).

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – das Forensische Institut Zürich, Unfälle/Technik, Referenz K170714/69034806 – das Verkehrsamt Kanton Schwyz, Abteilung Massnahmen, Postfach 3214, 6431 Schwyz.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 21 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 22. Januar 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw T. Künzle Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die

Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.